

Zahl Bau-402-35-1975

Baubewilligung

Engerwitzdorf, am 17. April 1975

# Bescheid

An

Herrn, Frau, Fr./ ..... Johann Enzenhofer

in Wanderweg 4  
4210 Gallneukirchen

Über Ihr Ansuchen vom 7.3. 1975 und auf Grund des Ergebnisses der am 9. April 1975 abgehaltenen Bauverhandlung wird Ihnen gemäß den Bestimmungen der §§ 1 und 50 Abs. 1 der Bauordnung für Oberösterreich i. d. g. F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 9 und 58 Abs. 2 Z. 1 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 die

## Baubewilligung

zum Ausbau von Wohnräumen

auf Grundstück Nr. 253, EZ. .... der Katastralgemeinde Niederkulm  
unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Punkte 1, 4 bis 6, 10, 13, 16, 17, 19, 20, 24, 25, 28 und 30 der beigeschlossenen allgemeinen baupolizeilichen Bedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, sind genauestens einzuhalten.
2. Der Zubau ist projektgemäß auszuführen, jedoch ist das bestehende Satteldach über den Zubau zu verlängern und an der Südostseite abzuschleppen.
3. Die Dachendeckung hat in einheitlicher Form zu erfolgen.
4. Die zusätzlich anfallenden Abwässer sind in die bestehende Senkgrube abzuleiten.

# Verhandlungsschrift (Bauverhandlung)

aufgenommen vom ~~Stadtamt/Markt~~/Gemeindeamt Engerwitz orf

am 9. April 1975

## Gegenstand

ist die vom ~~Stadtamt/Markt~~/Gemeindeamt Engerwitzdorf

mit Kundmachung vom 27.3. 1975, Zahl Bau-402-35-75, für heute um 11.00 Uhr an Ort

und Stelle anberaumte Bauverhandlung (§ 5 der Bauordnung für Oberösterreich i. d. g. F.) über das Baugesuch des

Johann Enzenhofer, Wanderweg 4

Es wird beabsichtigt, auf Grundstück Nr. 253, EZ. .... der Katastral-

gemeinde Niederkulm, Wohnräume anzubauen

Die Art der Ausführung und die Ausmaße des geplanten Bauwerkes sind aus dem in doppelter Ausfertigung beigebrachten und dieser Bauverhandlung vorliegenden Bauplan ersichtlich.

## Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Johann Buchmayr ..... als Leiter der Verhandlung

Herr Dipl. Ing. Manfred Schwabegger ..... als unparteiischer Sachverständiger im  
Baufach

Herr Dr. ./. ..... als ärztlicher Sachverständiger

Herr ./. ..... als Rauchfangkehrermeister

Herr ./. ..... als Vertreter der Straßenverwaltung

Herr (Frau, Frl.) Johann Enzenhofer ..... als Bauwerber

Herr Bmst. Mayr-Huber v.d.F. Blineder ..... als Bauführer

Herr, Frau keine .....

Herr, Frau .....

Herr, Frau .....

Herr, Frau .....

Herr Gemeindebeamter Johann Gschwandtner ..... als Schriftführer

## Bautechnisches Gutachten

Gegen die Erteilung der Baubewilligung / Zulässigerklärung des Baues in öffentlicher Beziehung besteht in bautechnischer Hinsicht und vom Standpunkt der Bestimmungen der Bauordnung für Oberösterreich i. d. g. F. unter nachfolgenden Auflagen kein Anstand:

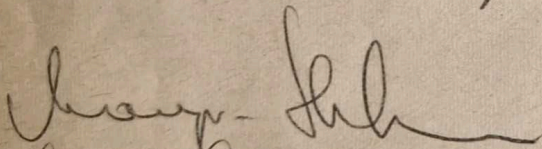
1. Die Punkte 1, 4bis 6, 10, 13, 16, 17, 19, 20, 24, 25, 28 und 30 der beigeschlossenen allgemeinen baupolizeilichen Bedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bilden, sind genauestens einzuhalten.
2. Der Zubau ist projektgemäß auszuführen, jedoch ist das bestehende Satteldach über den Zubau zu verlängern und an der Südostseite abzuschleppen.
3. Die Dacheindeckung hat in einheitlicher Form zu erfolgen.
4. Die zusätzlich anfallenden Abwässer sind in die bestehende Senkgrube abzuleiten.

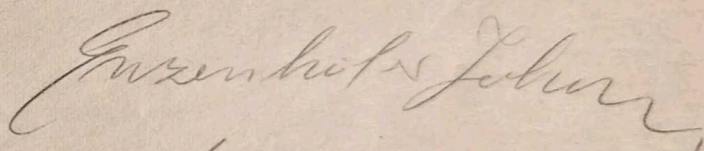
Verbaute Fläche 57 m<sup>2</sup> eingesch.

Verhandlungsdauer 2/2 Std.

3 Amtsorgane

V.g.g.

  
Haupt-Sub  
Fehander

  
Buchung

V/g.g./

Die Kommissionsgebühren betragen für die an der Bauverhandlung beteiligten .....3.....  
Amtspersonen bei einer Dauer der Amtshandlung von .....2..... halben Stunden gemäß § 2 Z.  
1 Buchst. c der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1965, LGBl. Nr. 33,  
Stempelgebühr

S ..... 120,--  
..... 30,--

Die für die Erteilung der Baubewilligung zu entrichtende Verwaltungsabgabe beträgt ge-  
mäß Teil B, Abschnitt I Tarifpost .....9..... der Gemeindeverwaltungsabgaben-  
verordnung 1971, LGBl. Nr. 36,

S ..... 100,--

S ..... 250,--  
.....

Diese Beträge sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschei-  
des beim hiesigen Amt einzuzahlen.

Vor Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen  
werden. Der Baubeginn und die Bauvollendung sind dem hiesigen Amt anzuzeigen. Vor der  
Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung darf das Bauwerk nicht in Benützung  
genommen werden.

### Begründung:

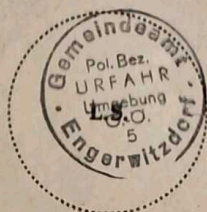
Auf Grund der Bauordnung für Oberösterreich und dem Ergebnis bei der  
mündlichen Bauverhandlung wurden vorstehende Bedingungen ~~zurück~~  
durch die Kommissionsteilnehmer (Bausachverständigen) festgestellt.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung beim gefertigten Amt schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung offen.

Ergeht weiters an:

Finanzamt Urfahr, Kaarstraße 21, 4042  
Baumeister Ing. Hans Blineder, Gallneukirchen  
Richard u. Maria Linhartsberger, Wanderweg 2  
Hauser Wilhelm u. Maria, Steinbruchweg 5  
Rader Maria, Wanderweg 7  
Enzenhofer Marianne, Wanderweg 1  
Weichselbaum Franz u. Karoline, Steinbruchweg 7



Der Bürgermeister:

*Buchner*